

# 14/2020 Feuerwehrreport

- **Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern**
- **Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern**

## Fristen für Nachuntersuchungen

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen hatte die Unfallkasse NRW für ihre Versicherten die Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern bis zum 30. September 2020 verlängert.

Die vorgenannte Regelung gilt nur für Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher, die in den Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“ fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht.

Da es noch immer zu Problemen bei den Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie von Tauchern nach § 6 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“ kommt, werden die Fristen bis zum **31. März 2021** verlängert.

Weiterhin muss aber, unabhängig von der Fristverlängerung, versucht werden, mit den untersuchenden Ärzten Termine zu vereinbaren, damit umgehend die Untersuchungen für Atemschutzgeräteträger sowie Taucher durchgeführt werden können.

Bis zum 31.03.2021 wird eine Überschreitung der Untersuchungsfrist durch die Unfallkasse NRW nur unter folgenden Voraussetzungen toleriert:

1. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr hat keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der oder des Angehörigen der Einsatzabteilung,
2. eine Eignung muss bei der letzten Untersuchung festgestellt worden sein,
3. die Atemschutzausbildung bzw. die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher muss erfolgreich absolviert worden sein,
4. über den Einsatz des Atemschutzgeräteträgers bzw. des Tauchers ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft zu entscheiden,
5. die Untersuchung darf nur pandemiebedingt ausfallen.

Die Fristverlängerung gilt nicht für Atemschutzgeräteträger oder Taucher, die schon vor dem 1. März 2020 aufgrund einer fehlenden Untersuchung nicht in den Einsatz durften. Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen. Generell ist der Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

### **Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern und regelmäßige Atemschutzübungen**

Mit Blick auf die Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern sind gemäß FwDV 7 „Atemschutz“ Anlage 4 Absatz 3 folgende Punkte zu beachten:

Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen, neben der theoretischen Unterweisung, mindestens zwei Übungen (Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke und Einsatzübung) innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden.

Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen hierfür ergänzend ausgebildet sein. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.

Die Einsatzübung kann entfallen, wenn der Atemschutzgeräteträger in einem realen Einsatz eingesetzt wurde.

Da es noch immer zu Problemen bei der Durchführung der vorher beschriebenen Übungen kommt, werden die Fristen hierzu bis zum **31. März 2021** verlängert.

Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. Die Übungen sind bei Ablauf der 12-Monatsfrist so schnell wie möglich nachzuholen, wenn die Situation es ermöglicht. Bei einem vorliegenden, schlüssigen Hygienekonzept können die beschriebenen Übungen weiterhin durchgeführt werden. Die aktuellen Gegebenheiten sowie die Bewertung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist noch genauer, wie sonst auch,

durch die verantwortliche Führungskraft des Atemschutzgeräteträgers zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann.

Weiterhin ist noch genauer, wie sonst auch, durch die verantwortliche Führungskraft des Tauchers zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann.

### **Pflichttauchgänge von Tauchern**

Nach FwDV 8 „Tauchen“ sind von Feuerwehrtauchern innerhalb von 12 Monaten eine gewisse Anzahl von Tauchgängen, abhängig von der Stufe, unter einsatzmäßigen Bedingungen abzuleisten.

Aufgrund der aktuellen Situation können diese Wiederholungsübungen oder Pflichttauchgänge oft nicht durchgeführt werden. Die Feuerwehrangehörigen können seitens der Unfallkasse NRW trotzdem weiter als Taucher eingesetzt werden, wenn die Pflichttauchgänge pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnten.

Auf die Eigenverantwortung der Taucher wird hingewiesen. Die Pflichttauchgänge sind bei Ablauf der 12-Monatsfrist so schnell wie möglich nachzuholen, wenn die Situation es ermöglicht. Bei einem vorliegenden, schlüssigen Hygienekonzept können die beschriebenen Tauchgänge durchgeführt werden. Die aktuellen Gegebenheiten sowie die Bewertung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Möchten Sie den Feuerwehrreport der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abonnieren? Schreiben Sie uns eine Mail an [feuerwehr@unfallkasse-nrw.de](mailto:feuerwehr@unfallkasse-nrw.de)

Weiterführende Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) mit dem Webcode S0686.